



Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2014

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 8. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Gemäss rev. Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) hat neu die erweiterte Justizprüfungskommission (erw. JPK) alle der Aufsicht des Ober- und Verwaltungsgerichts unterstellten kantonalen Behörden sowie den Strafvollzug im Rahmen der Oberaufsicht zu visitieren (§ 19 Abs. 2 und 4). Dabei ist der erw. JPK überlassen, in welcher Kadenz sie diese Visitationen vornehmen möchte. Der Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) als Amt der Sicherheitsdirektion untersteht nicht der Justiz, weshalb diesbezügliche Ausführungen grundsätzlich nicht Gegenstand des Rechenschaftsberichts des Obergerichts sind. Trotzdem erlaubt sich die JPK wie schon in den Vorjahren einige Bemerkungen zum VBD (Ziff. 11).

2. Vorgehen

Die erw. JPK hat an ihrer Sitzung vom 28. Januar 2015 entschieden, dass in diesem Jahr zusätzlich zu den bereits in den Vorjahren von der engen JPK visitierten Instanzen, welche der Aufsicht des Obergerichts unterstehen, folgende Behörden durch verschieden zusammengesetzte Delegationen besucht werden:

- Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte
- Anwaltsprüfungskommission
- Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht
- Jugendanwaltschaft im Rahmen der Visitation der Staatsanwaltschaft

Im Vorfeld dieser Visitationen wurden den betreffenden Behörden/Kommissionen schriftliche Fragenkataloge zugestellt. Anlässlich der Visitationen, welche im Zeitraum vom 18. März bis 8. Juni 2015 stattfanden, hatten die Mitglieder der jeweiligen Delegation die Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen. Dabei überprüfte die erw. JPK auch in diesem Jahr jeweils die Anzahl der pendenten und erledigten Fälle per Ende Berichtsperiode und stellte Fragen zur Verfahrensdauer. Weiter erkundigte sich die erw. JPK nach der Arbeitsbelastung, Personalfluktuations- und dem Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden. Von Interesse war auch die Frage, ob Ersatzmitglieder der verschiedenen Instanzen und Kommissionen regelmässig und ausgewogen zum Einsatz kommen sowie die Entschädigungsregelung der nebenamtlichen Richterpersonen/Schlichter und Kommissionsmitglieder.

An ihrer Sitzung vom 8. Juni 2015 hat die erw. JPK in Anwesenheit des neuen Obergerichtspräsidenten Felix Ulrich den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2014 beraten und genehmigt. Das Protokoll führte die Sekretärin der JPK, Annatina Caviezel.

3. Grundsätzliche Feststellungen

Die Zivil- und Strafrechtspflege funktionieren im Kanton Zug wie schon in der Vorperiode gut. Der grösste Teil der Verfahren wird innert angemessener Frist bearbeitet, wenn auch im Berichtsjahr Fälle mit Verfahrensverzögerungen auftraten. Die Arbeitsbelastung wird überall als erträglich bis gut bezeichnet, entsprechend verhält es sich mit der Pendenzen-situation. Das Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden wird von allen visitierten Stellen als gut bis sehr gut empfunden. Insbesondere hat sich die Situation beim Kantonsgericht wieder normalisiert. Nachfolgend berichtet die erw. JPK über die wesentlichen Feststellungen bei den einzelnen Instanzen und Kommissionen.

4. Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft

Die Belastung der Staatsanwaltschaft liegt auf einem hohen Niveau. In der I. Abteilung erhöhte sich die Pendenzenzahl im Jahr 2014 leicht von 698 auf 726 Verfahren (2012: 644), d.h. pro Staatsanwalt von 71 auf 73 (2012: 65) Verfahren. Laut Oberstaatsanwaltschaft liegt eine Pendenzenzahl von 60 bis 80 Fällen pro Staatsanwalt noch im normalen Rahmen. Indessen konnten die Pendenzen in den weiteren Abteilungen reduziert werden, was einerseits auf höhere Erledigungszahlen und andererseits auf verminderte Falleingänge zurückzuführen ist.

Dem Anstieg der Verfahrenseingänge von 2013 auf 2014 und damit einhergehend dem erhöhten Bearbeitungsaufwand im Volumengeschäft begegnete die Amtsleitung der Staatsanwaltschaft mit der Anordnung flexibler (Zusatz-) Einsätze des bestehenden Personals. Auf einen Stellenantrag zu Handen des Budgets 2015 konnte verzichtet werden.

Die Staatsanwaltschaft hatte sich bezüglich Verfahrensdauer in der I., III. und IV. Abteilung zum Ziel gesetzt, sämtliche Untersuchungen, welche älter als zwei Jahre sind, zu erledigen. Per Ende 2014 bereinigt, wurde dieses Ziel zu 78% (Vorjahr 71%) erfüllt. Der Abbau von Untersuchungen mit Eingang 2012 und früher fand Eingang in die individuellen Zielvereinbarungen mit den betroffenen Verfahrensleitenden.

In der II. Abteilung waren sämtliche Untersuchungen mit Eingang 2011 und früher zu erledigen. Dieses Ziel wurde zu 71% (Vorjahr 49%) erreicht, d.h. es verbleiben per Ende 2014 noch 14 Untersuchungen mit Eingang 2011 und früher (zwei Sachverhalte aus dem Jahre 2010).

Betreffend das Alter von Verfahren und Vermeidung von Bearbeitungslücken bestehen bewusst strenge Zielvorgaben, da es sich um Kriterien der effizienten Verfahrenserledigung handelt. Entsprechend erachtet die Oberstaatsanwaltschaft die kontinuierliche und punktuelle Verschärfung der Zielvorgaben als wesentliches Führungsinstrument. Meist führen objektive Gründe, welche nicht im Einflussbereich der Staatsanwaltschaft liegen, eine Rolle bei langen Verfahrensdauern (Einholung von Gutachten, pendente Rechtshilfegesuche, Abwarten von Beschwerdeverfahren).

Auch in der Berichtsperiode 2014 stellte das Strafgericht vereinzelt Bearbeitungslücken im Vorverfahren (Untersuchungsverfahren, Staatsanwaltschaft) fest mit der Folge von leichten Strafreaktionen. Diese dürften sich im Rahmen der Vorjahre bewegen. Die Gründe dafür waren: gescheitertes, abgekürztes Verfahren; Erschwernisse, da der Beschuldigte krank oder im Ausland war; lange polizeiliche Ermittlung und hohe Arbeitslast der Staatsanwaltschaft. Hingegen sind im 2014 wiederum keine Beschwerden gegen die Staatsanwaltschaft wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung erhoben worden.

Im Berichtsjahr konnten 65 von 79 Fälle mit Asylbewerbern (NEE- und NAE-Status) im Schnellrichterverfahren erledigt werden, was zeigt, dass die konsequente Strafverfolgung in diesem Bereich nach wie vor wichtig und sinnvoll ist.

Der Mehraufwand im Jahr 2014 aufgrund nicht bezahlter Ordnungsbussen im Bereich des neuen Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013 (ÜStG; BGS 312.1; in Kraft seit 1.10.2013) schätzt die Staatsanwaltschaft in der III. Abteilung auf ca. 17 Arbeitstage (Assistenzstaatsanwälte, Sekretariat) und in der IV. Abteilung auf ca. 2 Arbeitstage (Kanzlei, Jugendanwalt). Eine Kosten-Nutzen-Evaluation des neuen Ordnungsbussenverfahrens ist nach Ansicht der Kommission noch verfrüht, entsprechend wird die Entwicklung in den Jahren 2015/2016 abgewartet.

Nachdem es in der Vorperiode zu einer erhöhten Anzahl von Rückweisungen der Anträge im abgekürzten Verfahren durch das Strafgericht gekommen war, wurden im Berichtsjahr diese Anträge von der Oberstaatsanwaltschaft schwerpunktmässig einer Qualitätskontrolle unterzogen. Seitens des Strafgerichts erfolgten im Jahr 2014 keine Rückweisungen mehr. Gleichwohl gibt es laut Strafgericht noch immer qualitative Unterschiede auch bei den Anklageschriften (siehe unten Ziff. 5).

Die JPK hat sich des Weiteren über den Stand der Vermögenssicherung und den Einsatz eines Vermögensabschöpfungsspezialisten erkundigt. Der Einsatz dieses spezialisierten polizeilichen Sachbearbeiters, welcher von einem Staatsanwalt der Wirtschaftsabteilung unterstützt wird, hat sich bewährt. Im Berichtsjahr wurden Vermögenswerte im Umfang von ca. CHF 2.7 Mio. beschlagnahmt. Im gleichen Jahr wurden durch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft im Kanton Zug gesamthaft CHF 1.05 Mio. eingezogen, wovon CHF 700'000 dem Kanton zufallen.

Im Bereich Jugendstrafverfolgung (IV. Abteilung) gingen die Eingänge wie auch die pendenten Verfahren per Ende Berichtsjahr zurück. Dies ist auf die Konsolidierung der Tätigkeit des neuen Dienstes Jugenddelikte der Zuger Polizei zurückzuführen und entspricht den Erwartungen der Staatsanwaltschaft. Hingegen berichtete der leitende Jugendanwalt darüber, dass in den letzten Jahren eine massive Verschlechterung der Strafvollstreckungsmoral bei Jugendlichen festzustellen war. Die Jugendanwaltschaft reagiert darauf mit konsequentem Vorladen der fehlbaren Jugendlichen zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten und klarer Abmahnung mit Androhung der weiteren Konsequenzen. Wird die gesetzlich vorgeschriebene „zweite Chance“ nicht wahrgenommen, wandelt die Jugendanwaltschaft im Rahmen eines Nachverfahrens die Strafe gemäss den Vorgaben unter Auflage der Verfahrenskosten in Busse oder Freiheitsentzug um.

Zu erwähnen ist, dass die Strafanstalt Zug für den Vollzug von Freiheitsentzügen von Jugendlichen nicht eingerichtet ist. Daher ist die Jugendanwaltschaft auf eine entsprechende – budgetbelastende – ausserkantonale Lösung angewiesen. Im Bereich jugendstrafrechtlicher Massnahmen sind keine Tarife im Konkordat festgelegt, d.h. jeder Kanton kann diese selber festsetzen. Ob bspw. bei der Strafanstalt Bostadel eine solche Einrichtung angehängt werden könnte, wäre angesichts der hohen Unterbringungskosten laut einzelner Kommissionsmitglieder zumindest prüfenswert.

Gemäss Aussage des leitenden Jugendanwalts funktioniert die Zusammenarbeit mit dem Dienst Jugenddelikte der Zuger Polizei, der KESB und der Suchberatung reibungslos. Insgesamt konnte sich die Delegation der erw. JPK anlässlich der Visitation von der effizienten Arbeitsweise dieser Abteilung und der Kompetenz des leitenden Jugendanwalts überzeugen.

5. Strafgericht

Die Anklagen beim Kollegialgericht und beim Einzelrichter sowie die Anklagen im abgekürzten Verfahren gingen im Berichtsjahr zurück. Beim Jugendgericht und Zwangsmassnahmengericht nahmen die Neueingänge zu. Die Pendenzen-situation hat sich gegenüber den Vorjahren nochmals verbessert. Die statistisch erfassten ältesten Pendenzen waren per dato Visitation auf Stufe des Strafgerichts erledigt.

Das Obergericht hat die Springer-Gerichtsschreiberstelle zu 100% befristet bis Ende 2014 beim Strafgericht eingesetzt, um die Stellvertretung einer Vakanz infolge Weggangs einer Gerichtsschreiberin sicherzustellen. Dieser Einsatz wurde in der Folge verlängert. Damit die Strafgerichtspräsidentin die von ihr zusätzlich zu bewältigenden präsidialen Führungsaufgaben erledigen kann, ohne dass die Fallbearbeitung leidet, hat das Strafgericht Massnahmen ergriffen. In erster Linie wurden ihr mehr Gerichtsschreiberkapazitäten (20%) zugeteilt. Insgesamt hat sich die Belastung für alle Mitglieder des Strafgerichts gegenüber den Vorjahren deutlich verbessert. Die Geschäftslast ist aktuell mit dem bestehenden Personal zu bewältigen.

Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahre 2014 kein Verfahren zufolge Verjährung integral eingestellt. Hingegen kam es erneut vor, dass bei Verfahren mit mehreren Delikten einzelne Vorwürfe (in aller Regel Übertretungen oder Vergehen) zufolge Verjährung nicht mehr beurteilt werden konnten. Falls möglich versucht das Strafgericht bei drohender Verjährung die Verfahren abzutrennen. Insgesamt konnte das Ziel der effizienten und zeitgerechten Beurteilung der Verfahren auf allen Stufen vollumfänglich erreicht werden.

Bis anhin hat das Strafgericht seine Beanstandungen im Zusammenhang mit der Qualität von Anträgen/Anklagen der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Urteilsbegründung/Eintretensverfügung angebracht (siehe oben Ziff. 4). Das Strafgericht übt keine Aufsichtsfunktion über die Staatsanwaltschaft aus und zeigte anlässlich der Visitation wenig Bereitschaft, auf informeller Ebene einen Gedankenaustausch mit der Staatsanwaltschaft zur Optimierung von Abläufen und Qualitätssteigerung zu pflegen. Obwohl diese Haltung gestützt auf rechtsstaatliche Prinzipien nachvollziehbar ist, soll nach Meinung der erw. JPK zwischen dem Strafgericht und der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Qualitätsansprüche ein Gedankenaustausch stattfinden, insb. um die qualitativen Probleme bei den Anträgen zu beheben. Auch das Obergericht unterstützt dieses Anliegen. Die erw. JPK empfiehlt, den Meinungs-austausch zwecks Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und des Strafgerichts zu institutionalisieren, was auch die Staatsanwaltschaft begrüsst.

6. Kantonsgericht

Vorab kann festgehalten werden, dass der Konflikt beim Kantonsgericht überwunden und wieder ein „courant normal“ eingetreten ist. Es besteht von Seiten der JPK kein weiterer Handlungsbedarf mehr in dieser Sache. Das seinerzeit auf KR Michael Beglinger zugeschnittene Einzelrichterpensum wurde wieder aufgehoben. Mit dieser Massnahme dürfte eine Beruhigung der Situation in der 2. Abteilung eintreten. Der ausserordentlich und befristet gewählte Ersatzrichter hat seine vormalige Funktion als Kanzleivorsteher problemlos wieder aufgenommen.

In Bezug auf den Geschäftsgang ist feststellbar, dass sich die Zahlen der Neueingänge und Erledigungen im Rahmen der Vorjahre bewegen, seit 2011 auf einem etwas tieferen Niveau, wobei die Rückgänge nach Aussage des Kantonsgerichts hauptsächlich solche Verfahren betreffen, die einen geringeren Aufwand aufweisen. Der Kantonsgerichtspräsident hat der Justizprü-

fungskommission eine Liste abgegeben, auf welcher die ältesten Pendenzen aufgeführt sind. Bei den meisten alten Fällen liegt die Verfahrensverzögerung in Umständen, die der Verfahrensleitung des Gerichts entzogen sind (Expertisen, Sistierung).

Bei den zahlreichen CF-Fällen (Kollokationsklagen¹) steht noch nicht fest, ob diese zur Beurteilung kommen. Diesfalls müssten, wie bereits angekündigt, ausserordentliche Massnahmen auf Kanzlei- und Richterstufe ergriffen werden.

Die Arbeitsbelastung bezeichnet das Kantonsgericht auf allen Stufen nach wie vor als hoch. Insbesondere sei die Situation betreffend fehlende Kapazitäten des Kantonsgerichtspräsidenten für Präsidialaufgaben unverändert und sein Pensum leide darunter (Überhänge). Beim Kantonsgericht stehen für Führungsaufgaben rund 60% auf Stufe Kanzleichef zur Verfügung. Für Entlastungsmassnahmen müsste das Plenum des Kantonsgerichts zustimmen. Gemäss Kantonsgerichtspräsident wurde bereits im Rahmen der Konfliktmoderation von den anderen Mitgliedern des Kantonsgerichts darauf hingewiesen, dass sie ihn nicht von der Fallbearbeitung entlasten könnten. Es liegt laut Kantonsgerichtspräsident ein strukturelles Problem vor. Tatsächlich hat die neue Geschäftsordnung des Kantonsgerichts mit der erweiterten Geschäftsleitung den Nachteil gebracht, dass die Führungskompetenz des Kantonsgerichtspräsidenten eingeschränkt wird. Das Kantonsgericht ist nach wie vor der Ansicht, dass ein interner fester Springer-Gerichtsschreiber angezeigt ist, hat aber mangels Erfolgsaussichten auf ein entsprechendes Personalbegehren verzichtet. Die erw. JPK erwartet, dass das Gremium den Kantonsgerichtspräsidenten für die Vornahme von Führungsaufgaben entlastet z.B. durch anteilmässige Verschiebung der internen Pendenzenlast.

Weiter bestehen Überhänge beim Präsidenten der II. Abteilung. In der II. Abteilung sind weniger, aber teilweise sehr umfangreiche Fälle eingegangen (Sika-Fall). Da in dieser Abteilung auch Bearbeitungslücken auftraten, sollen im Sommer 2015 das Fallzuteilungssystem neu überdacht und allfällige Anpassungen geprüft werden.

7. Schlichtungsstelle Arbeitsrecht

Von insgesamt 298 Neueingängen konnten 288 erledigt werden; 42 wurden auf das Jahr 2015 übertragen. Da gegen Ende des letzten Jahres mehrere Verschiebungsgesuche eingingen, mussten vermehrt Fälle auf das neue Jahr übertragen werden. Die Effizienz der Schlichtungsbehörde zeigt sich insb. darin, dass Vorladungen in der Regel innert zwei Monaten nach Fallengang angesetzt und 95% der Fälle innert drei Monaten erledigt werden.

Laut eigenen Angaben liegt der Aufwand der beiden Schlichter bei ca. 15 bis 20%, auf jeden Schlichter fallen ca. 150 Fälle pro Jahr. Die Schlichtungsbehörde wird für Sekretariatsarbeiten von der Kanzlei des Kantonsgerichts unterstützt. Aufgrund der neuen ZPO (Protokollierungsvorschriften) dauern die Verhandlungen länger als früher. Protokolle und Vergleiche werden sofort ausgefertigt und den Parteien mitgegeben.

Die häufigsten Konflikte betreffen Lohnforderungen, darunter auch Überstundenentschädigungen und fristlose Kündigungen. In letzter Zeit seien vermehrt Streitigkeiten betreffend Arbeitszeugnis aufgetreten. Seit Einführung des Gleichstellungsgesetzes waren noch keine Streitigkeiten in diesem Bereich zu beurteilen.

¹ Klage eines Gläubigers, der den Kollokationsplan (Sammlung aller Konkursforderungen nach Prioritätenordnung) anfechten will (Art. 250 SchKG).

Die beiden Schlichter sind bestrebt, den Rechtsfrieden zwischen den Parteien unter kompetenter Rechtsbegleitung wieder herzustellen. Die Schlichtungsquote liegt mit 51% im langjährigen Durchschnitt. Anlässlich der Visitation gewann die Delegation der erw. JPK den Eindruck, dass die beiden Schlichter als harmonisches Team mit viel Engagement und Interesse ihre Schlichtertätigkeit ausüben und so einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Gerichte und zum positiven Bild der Justiz in der Bevölkerung leisten.

Die Entschädigung der Schlichter stützt sich auf das Nebenamtsgesetz. Sie ist nach Einschätzung der beiden Schlichter eher als bescheiden zu taxieren, da damit nicht einmal die Büroleerstandskosten gedeckt werden. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt (Bericht und Antrag zum Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts über die Jahre 2013 und 2014 vom 29.05.2015), erachtet die JPK eine Harmonisierung der nebenamtlichen Entschädigungen als angezeigt.

8. Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte

Die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte nimmt ihre Aufgaben gesetzesmässig wahr. Von Interesse sind die folgenden Feststellungen: Bei den Disziplinarverfahren zeichnen sich im 10-jährigen Vergleich stark schwankende Eingangszahlen ab ohne klare Tendenz. Die Anzeigen werden mehrheitlich von Privaten eingereicht. Es müssen aber auch immer wieder Verfahren von Amtes wegen eröffnet werden, z.B. wenn Anwältinnen oder Anwälte aufgrund der Aufgabe ihrer Anwaltstätigkeit im Kanton Zug nicht oder nicht fristgemäss um Löschung ihres Eintrags im Anwaltsregister ersuchen. In der Regel wird dies mit einer Verwarnung, der mildesten Disziplinar-massnahme, sanktioniert. Bei den Administrativverfahren (z.B. Entbindung vom Anwaltsgeheimnis) ist über die letzten zehn Jahre eine tendenzielle Zunahme festzustellen, welche mit der gestiegenen Anzahl der Anwaltspersonen zusammenhängen dürfte.

Ersatzmitglieder kommen nur bei Ausstandsfällen zum Einsatz oder wenn ein ordentliches Mitglied längere Zeit abwesend ist. Dabei werden, soweit möglich, die Mitglieder paritätisch eingesetzt, d.h. ein beim Kanton tätiges Kommissionsmitglied durch ein anderes beim Kanton tätiges Kommissionsmitglied und ein Anwalt durch einen anderen Anwalt. Die Kommissionsmitglieder, welche nicht beim Kanton tätig sind, werden gemäss Nebenamtsgesetz entschädigt.

9. Anwaltsprüfungskommission

Die erw. JPK liess sich über den Ablauf der Anwalts- und Notariatsprüfung orientieren und konnte dabei feststellen, dass auch die Anwaltsprüfungskommission ihre Tätigkeit korrekt ausübt. Durch die Anzahl der Prüfungsexperten (5 Personen) und den Sekretär wird ein Korrektiv erreicht, falls ein persönliches Empfinden eines Experten gegenüber einem/r Prüfungskandidaten/in einmal durchschlagen würde. Die Absolvierung eines Praktikums eines/r Prüfungskandidaten/in in einer Anwaltskanzlei oder am Gericht stellt für sich allein noch keinen Ausstandsgrund dar, wird aber vom entsprechenden Kommissionsmitglied offen gelegt. Falls hingegen eine Anstellung eines Kandidaten oder einer Kandidatin bei einem als Anwalt tätigen Mitglied der Kommission in Aussicht steht, tritt dieses in den Ausstand.

Mehr als ein Drittel der Prüfungskandidaten haben ausserkantonalen Wohnsitz. Dabei müssen auch diese mindestens sechs Monate des einjährigen Praktikums im Kanton Zug absolvieren, um zur Anwaltsprüfung zugelassen zu werden. Die Prüfungsgebühren sind vergleichbar mit den Gebühren wie sie in den Kantonen Luzern, Aargau, Schwyz oder St. Gallen erhoben werden.

Weiter ging die JPK kursierenden Gerüchten betreffend massiv überdurchschnittlichen Durchfallquoten nach, welche sich anhand der detaillierten statistischen Angaben nicht bewahrheiteten. Die Kandidaten müssen in allen Fächern genügend sein. Erhalten sie in einem Fach eine ungenügende Bewertung, müssen sie dieses wiederholen. Die Durchfallquote hat in den letzten Jahren tendenziell etwas zugenommen. In den Jahren 2013 und 2014 lag sie bei rund einem Drittel. Es bestehen aber keine verlässlichen statistischen Angaben darüber, ob diese Entwicklung im Zusammenhang mit dem Bachelor-System steht. Das Bachelor-System beinhaltet nach Ansicht des Kommissionspräsidenten aber den Nachteil, dass einzelne Fachgebiete frühzeitig abgeschlossen werden und es dadurch bei den Studienabgängern vermehrt am fächerübergreifenden, vernetzten Denken fehlt. Deswegen kommt es vor, dass auch Kandidaten mit sehr guten Studienabschlüssen aufgrund der erwähnten fehlenden Fähigkeit bei der Anwaltsprüfung klar scheitern. Normalerweise bestehen rund 1/3 der Kandidaten ohne Wiederholung, 1/3 mit Wiederholung und 1/3 wird abgewiesen, wobei die Kommission mit Nachdruck betont, dass keine bestimmte Erfolgs- oder Durchfallquote angestrebt wird.

Die Stundenansätze der nebenamtlichen Kommissionsmitglieder richten sich nach dem Nebenamtsgesetz, wobei für die Entschädigungen pauschalisierte Angaben verwendet werden.

Schliesslich wies die Kommission darauf hin, dass es zunehmend schwieriger geworden ist, geeignete Mitglieder für die Anwaltsprüfungskommission zu rekrutieren.

10. Obergericht

Die Ziele betreffend Pendenzenabbau, Prozessdauer und Bearbeitungslücken in der I. und II. Zivilrechtlichen Abteilung konnten grösstenteils erreicht werden. Von den ältesten drei Pendenzen in der I. Zivilabteilung aus dem Jahr 2012 und 2013 konnten inzwischen zwei erledigt werden. Sämtliche Ausstandsfälle der I. Abteilung (Ausstand des Präsidenten infolge Wechsel von der Staatsanwaltschaft zum Obergericht) konnten im Berichtsjahr erledigt werden.

Bei den in der Strafrechtlichen Abteilung per Ende Berichtsjahr noch pendenten Verfahren aus dem Jahr 2013 handelt es sich um einen mittleren und drei grosse Wirtschaftsfälle (mit insgesamt 13 Berufungen). Per dato Visitation konnte einen Teil davon bereits erledigt werden, bei den anderen ist die Erledigung im Sommer bzw. per Ende 2015 geplant. Die Gründe der langen Verfahrensdauer liegen laut Abteilungspräsidenten im Umfang und in der Komplexität der Fälle, in der unglücklichen Regelung des Berufungsverfahrens gemäss neuer Strafprozessordnung (Rechtsmittel müssen erst an der Berufungsverhandlung begründet werden) und vor allem in der hohen Anzahl der eingehenden Berufungsfälle. Zur Entlastung hat das Obergericht bei der Strafabteilung seit dem 1. Mai 2014 einen zusätzlichen Gerichtsschreiber (als Springer) eingesetzt.

Bei den Beschwerdeabteilungen konnten die Ziele betreffend Prozessdauer und Pendenzenabbau grossmehrheitlich erreicht werden.

Die Arbeitsbelastung bei den Richtern und Gerichtsschreibenden wird als hoch bis sehr hoch beurteilt. Auch die Mitarbeitenden im Sekretariat sowie in der Gerichtskasse seien voll ausgelastet. Die Pensen seien bewältigbar, bei grösserem Arbeitsanfall helfe man sich gegenseitig aus.

Angesprochen auf den Konflikt beim Kantonsgericht führt das Obergericht aus, dass solche Vorfälle nicht verhindert werden könnten, wenn sehr willensstarke Charaktere aufeinander tref-

fen. Auch die politischen Parteien treffe eine Verantwortung bei der Vorbereitung der Wahl bzw. Wiederwahl von Richterinnen und Richtern in dem Sinne, dass teamfähige, sozialkompetente Personen zur Wahl vorgeschlagen werden. Hilfreich sei gewesen, dass die Justizverwaltungsabteilung (JVA) den Fall als Dreiergremium habe behandeln können und so ihre Massnahmen breiter abgestützt gewesen seien. Die JVA habe nach Kenntnis der Schwierigkeiten beim Kantonsgericht ihre Möglichkeiten ausgeschöpft, um einen Eklat zu verhindern. Im konkreten Fall wäre es von Nutzen gewesen, wenn Bestimmungen zur Abberufung von Richtern bestanden hätten. Die Einführung eines solchen Amtsenthebungsverfahrens könnte eine mögliche Massnahme für einen ähnlichen Fall sein.

Bei den Betreibungsämtern ist die Geschäftslast insgesamt in etwa gleich hoch geblieben. Die Softwareanpassungen (Updates) waren auch im Berichtsjahr für einige Ämter mit teilweise erheblichem Mehraufwand verbunden. Im grossen Ganzen wurde diese Zusatzbelastung gut gemeistert. In fünf Betreibungsämtern sind langjährige Betreibungsbeamte/Amtsleiter zurückgetreten. Die Amtsübergaben erfolgten bisher reibungslos. Auch beim Konkursamt ist die Arbeitsbelastung auf hohem Niveau konstant. Insgesamt stieg die Pendenzenzahl von 298 im Vorjahr auf 339. Dabei konnten aber auch diverse grössere und aufwändigere Fälle zum Abschluss gebracht werden.

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass das Obergericht bei der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und bei der Anwaltsprüfungskommission keine Inspektionen durchführt. Die Aufsichtsfunktion wird wahrgenommen, indem diese Kommissionen dem Obergericht jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit inkl. Fallstatistik abliefern. Ausserdem sind in beiden Kommissionen Mitglieder des Obergerichts vertreten und das Gesamtobergericht erhält über allfällige Beschwerdefälle Einblick in die Tätigkeit dieser Kommissionen.

11. Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD)

Die Kommission konnte im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht über den VBD feststellen, dass die Arbeitsabläufe im Amt wie auch die Verjährungskontrolle funktionieren. Insgesamt kam es zu 116 Verjährungen. Alle diese Fälle waren im RIPOL zur Verhaftung ausgeschrieben, konnten jedoch während der Vollstreckungsverjährung nicht von der Polizei zugeführt werden. Davon betroffen waren geringfügigere Delikte (bspw. SVG-Übertretungen) und nicht gefährliche Delinquenten. In der Regel ging es um Sanktionen mit wenigen Hafttagen, im Maximum war ein Fall mit 180 Tagen betroffen.

Im Vergleich zu anderen Kantonen haben sich die Platzierungsprobleme im Kanton Zug aus Sicht des VBD etwas entschärft. Die Konkordatsanstalt Bostadel nimmt von Zug viele Insassen auf. Die Wartefristen im geschlossenen Vollzug dauern ungefähr ein halbes Jahr, im offenen Vollzug sind die Fristen wesentlich kürzer (ca. 3 Wochen). Bis die Anwärter platziert werden können, befinden sie sich in der Strafanstalt Zug oder einer anderen U-Haftanstalt.

Die Arbeitsbelastung hielt sich gemäss Aussage des Amtsleiters im Rahmen. Allerdings wird sich die personelle Situation/Organisation jetzt ab Juni 2015 durch die Ämterzusammenlegung (Strafanstalt Zug und VBD) ändern. Durch die Zusammenführung der beiden Ämter zum Amt für Justizvollzug sollen die bestehenden Ressourcen besser genutzt werden, es können 0.75 Stellenprozent eingespart werden. So waren bis anhin bspw. der VBD wie auch die Strafanstalt in die Platzierung/Vollzugsdurchführung/Entlassung von Insassen in der Strafanstalt Zug involviert, beide Ämter waren bis anhin unabhängig voneinander in der sozialen Betreuung/Rückfallprävention von Straffälligen tätig (Sozialdienst der Strafanstalt und Bewährungs-

dienst des VBD) und bewirtschafteten jeweils eigene Justizvollzugsfachapplikationen. Mit der Zusammenlegung wird der gesamte Justizvollzug im Erwachsenenbereich durch eine Amtsstelle abgedeckt, was sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Kantons zu einer Stärkung des strafrechtlichen Justizvollzugs führen wird.

12. Antrag

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig mit 14:0 Stimmen

den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2014 zu genehmigen; und

den Richterinnen und Richtern, Kommissionsmitgliedern sowie allen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafrechtspflege und des vormaligen Vollzugs- und Bewährungsdienstes den besten Dank für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz auszusprechen.

Zug, 8. Juni 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner